

Sitzung vom 10. Mai 2016

Beschl. Nr. **2016-116**

V4.3 Gemeindeordnung, Autonomie, Struktur und Geografie
Teilrevision Gemeindeordnung; Umfang und Ausübung der parlamentarischen
Oberaufsicht

Ausgangslage

Mit SRB 2014-291 hat der Stadtrat die Motion des Büros des Grossen Gemeinderats betreffend Umfang und Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht vom 24. September 2014 zur Teilrevision der Gemeindeordnung entgegen genommen. Die Änderungen zielen auf die Stärkung der Oberaufsichtsfunktion des Grossen Gemeinderats ab. Mit SRU 2015-163 hat der Stadtrat die entsprechende Vorlage gutgeheissen und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung überwiesen. Am 7. Juli 2015 hat dieses die Vorlage zur Vorprüfung entgegengenommen und am 28. September 2015 die Stellungnahme dazu retourniert. Von den zehn vorgeschlagenen Artikeln wurden vom Gemeindeamt zwei als nicht genehmigungsfähig bezeichnet, bei weiteren drei lag eine abweichende Empfehlungen vor.

Aufgrund der Rückmeldung des Gemeindeamtes wurde beim Grossen Gemeinderat mit SRB 2015-270 einerseits eine Fristverlängerung um 6 Monate für die Aufarbeitung der Vorlage zur Motion beantragt und andererseits das Angebot zur Stellungnahme zu den Einwendungen des Gemeindeamtes des Kantons Zürich unterbreitet. Mit Schreiben vom 9. März 2016 machte der Grosse Gemeinderat von diesem Angebot Gebrauch und reichte beim Stadtrat eine Anpassung zum ursprünglichen Motionstext ein.

Parallel zu der Motion des Büros des Grossen Gemeinderats wurde dem Stadtrat am 2. April 2015 eine weitere Motion betreffend Vervollständigung der Schulintegration eingereicht. Die Komplexität der Änderungen beider Motionen und die Vorgabe bezüglich Einheit der Materie erfordert es, die Revision der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil in vier Tranchen zu gliedern, um sie dem Grossen Gemeinderat und schliesslich den Stimmberechtigten vorzulegen.

Dieser Beschluss umfasst die erste der vier Tranchen.

Erwägungen

Mit der Motion des Büros des Grossen Gemeinderats vom 24. September 2014 wird der Stadtrat beauftragt, die Artikel über die Organisation und die Kompetenzen des Grossen Gemeinderats zu ändern. Die Änderungen schaffen mehr Klarheit bzw. eine genügende gesetzliche Grundlage in Bezug auf die Organe des Grossen Gemeinderats, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen. Damit wird nicht zuletzt den Forderungen aus einem Rechtsmittelverfahren genüge getan. Daneben wird gemäss Rechtsprechung der Begriff Aufsicht durch Oberaufsicht ersetzt und die Unabhängigkeit der Ratsmitglieder ausdrücklich festgehalten. Vom Motionstext vom 24. September 2014 wird bezüglich Nummerierung abgewichen, da inzwischen ein neuer Art. 27 GO in Kraft getreten ist, welcher die PUK regelt und von den Motionären noch nicht berücksichtigt worden ist.

Die Änderungen bezüglich der Bezeichnung des Parlaments sollen – da es sich um eine rein begriffliche und nicht inhaltliche Revision handelt – in der vierten Tranche der Teilrevision GO behandelt werden.

Die Nummerierung der neuen Art. 26a ff. erscheint zum jetzigen Zeitpunkt (Teilrevision) als sachgerecht. Eine Neunummerierung ohne Buchstaben erfolgt mit der Totalrevision.

Abstimmungsvorlage

Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird wie folgt geändert (Änderungen in rot):

<p>Art. 24 aufgehoben</p>	<p>Art. 24 Kommissionen</p> <p>1 Der Grosse Gemeinderat bestellt das Büro, das die Geschäftsleitung bildet</p> <p>2 Der Grosse Gemeinderat bestellt für die Behandlung seiner Geschäfte ständige und nichtständige Kommissionen</p> <p>3 Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nach der Geschäftsordnung</p>
<p>Art. 25 Aufgaben des Büros</p> <p>¹ Die Sekretäre/Sekretärinnen besorgen die Kanzleigeschäfte des Gemeinderates und seiner Kommissionen. Der Stadtrat stellt die für die Kanzleiarbeiten des Gemeinderates allenfalls zusätzlich erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung</p> <p>² Im Übrigen werden die Aufgaben des Büros durch die Geschäftsordnung bestimmt</p>	<p>3. Oberaufsicht</p> <p>Art. 25 Oberaufsicht</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung und die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben aus</p> <p>² Zur Ausübung der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung bestellt der Grosse Gemeinderat eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission</p> <p>³ Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsprüfung und die Rechnungsprüfung von einer einzigen Kommission ausgeübt werden</p>
<p>Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestellt für jede Amtsdauer aus seiner Mitte eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission von 9 Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten/die Präsidentin</p> <p>² Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst und teilt den einzelnen Mitgliedern die Aufgaben zu</p> <p>³ Die Kommission prüft die Voranschläge und Rechnungen, die Wertschriften und Kassenbestände der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsberichte. Sie prüft auch die Anträge der übrigen Behörden, sofern der Gemeinderat dafür nicht eine Spezialkommission oder sein Büro einsetzt</p> <p>⁴ aufgehoben</p>	<p>Art. 26 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag</p> <p>² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung</p>

	<p>Art. 26a Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Wertschriften- und Kassenbestände der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag</p> <p>² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Rechnungsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung</p>
	<p>Art. 26b Besondere Befugnisse</p> <p>¹ Der Stadtrat hat der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung bzw. des Finanzhaushalts wesentlichen Akten herauszugeben.</p> <p>² Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Stadtrat an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können ausnahmsweise und unter Wahrung der in Absatz 2 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen im Einvernehmen und mit vorgängiger Ankündigung in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen</p> <p>⁴ Das Amtsgeheimnis zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission nicht geltend gemacht werden</p>

<p>Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen</p> <p>² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat</p> <p>³ Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen</p> <p>⁴ Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung</p>	<p>Art. 27 Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung der Klärung bedürfen</p> <p>² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Gemeinderates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, wählt die Mitglieder, das Kommissionspräsidium und das Sekretariat</p> <p>³ Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann Augenscheine vornehmen, Personen als Zeugen oder Auskunftspersonen einvernehmen sowie die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen</p> <p>⁴ Das Amtsgeheimnis kann gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht geltend gemacht werden, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung</p>
<p>Art. 28 Nichtständige Kommissionen Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Spezialkommissionen von 5 - 9 Mitgliedern bestellen. Deren Präsident/Präsidentin und die Mitglieder werden durch das Büro des Gemeinderates gewählt</p>	<p>Art. 28 aufgehoben</p>
<p>Art. 31 Wahlen Der Gemeinderat wählt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sein Büro 2. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 3. die Mitglieder und das Präsidium von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen sowie das Sekretariat 4. die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen Geschworenen automatisch auch als kantonale Geschworene gelten 5. die von der Stadt zu bezeichnenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der vom übergeordneten Recht bezeichneten Kommissionen 6. die nicht vom Stadtrat zu bezeichnenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 	<p>Art. 31 Wahlen Der Gemeinderat wählt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Büro 2. die Geschäftsprüfungskommission 3. die Rechnungsprüfungskommission 4. die übrigen ständigen und nichtständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt 5. die von der Stadt zu bezeichnenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der vom übergeordneten Recht bezeichneten Kommissionen 6. die nicht vom Stadtrat zu bezeichnenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. Geschäfte gemäss Art. 36
2. Aufsicht über die gesamte Stadt- und Schulverwaltung und deren Betriebe, insbesondere Abnahme der Geschäftsberichte
3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen
4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros
5. aufgehoben
6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen
7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke
8. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen
9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
10. Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen
11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt
12. aufgehoben
13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht
14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.
15. Kenntnisnahme des Legislaturplanes
16. Genehmigung des Globalbudgets
17. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets
18. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produktgruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets

Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. Geschäfte gemäss Art. 36
2. die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung
3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen
4. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros
5. aufgehoben
6. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige und der Beitritt zu Zweckverbänden bzw. wesentlichen Änderungen von bestehenden Zweckverbandsstatuten, soweit deren finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeiten des Gemeinderates nicht übersteigen
7. Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Behörden über die Benützung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Gebäude und Grundstücke
8. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen
9. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
10. Behandlung von Geschäften, welche Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, dem Gemeinderat vorlegen
11. Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht einer Urnenabstimmung oder anderen Gemeindebehörden überträgt
12. aufgehoben
13. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht
14. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.
15. Kenntnisnahme des Legislaturplanes
16. Genehmigung des Globalbudgets
17. Festsetzung und Änderung der Liste der Produkte im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets
18. Festsetzung und Änderung der Ziele sowie von Indikatoren der Produktgruppen im Rahmen der Haushaltführung mit Globalbudgets

<p>Art. 44 aufgehoben</p>	<p>Art. 44 Stellung gegenüber dem Grossen Gemeinderat Die Mitglieder des Stadtrates haben in den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates und seiner Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht</p>
<p>Art. 72 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse</p> <p>² Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft</p> <p>³ Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft</p> <p>⁴ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft</p> <p>⁵ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft</p> <p>⁶ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2016 in Kraft</p>	<p>Art. 72 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse</p> <p>² Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft</p> <p>³ Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft</p> <p>⁴ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft</p> <p>⁵ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft</p> <p>⁶ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2016 in Kraft</p> <p>⁷ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Juli 2017 in Kraft</p>
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden</p> <p>Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden</p> <hr/>	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden</p> <p>Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden</p> <hr/>

<p>Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. ____ vom _____ genehmigt worden</p>	<p>Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. ____ vom _____ genehmigt worden</p> <hr/> <p>Die mit der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. _____ vom _____ genehmigt worden</p>
---	--

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 2. März 1997 gemäss den Erwägungen.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - 2.1 Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird, wie in der synoptischen Darstellung aufgeführt, ergänzt und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.
 - 2.2 Der Erläuternde Bericht zur Urnenabstimmung wird dem Stadtrat übertragen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Verwaltungsleitung
 - 4.3 Ressortleitungen
 - 4.4 Zentrale Dienste

Stadt Adliswil
Stadtrat

Patrick Stutz
1. Vizepräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin